

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 24.9.2008

Tenor

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die Versagung eines von ihr begehrten Daueraufenthaltsrechts.

Die 1971 in Kamerun geborene Antragstellerin reiste im Mai 1999 ein, um zu studieren, und erhielt zu diesem Zweck bis zum 30. September 2005 eine Aufenthaltsbewilligung. Nach der Heirat eines deutschen Staatsbürgers im November 2005 wurde ihr vom 31. Januar 2006 bis zum 30. Januar 2008 eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt. Im Januar 2008 beantragte die Antragstellerin, die nach eigenen Angaben seit dem 28. September 2007 von ihrem Ehemann getrennt lebt, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Mit Bescheid vom 16. April 2008, der zugleich Ausführungen zu den fehlenden Voraussetzungen für ein Daueraufenthaltsrecht-EG enthielt, lehnte der Antragsgegner die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ab.

Mit ihrer Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 19. Juni 2008 verfolgt die Antragstellerin weiterhin das Ziel, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Ablehnungsbescheid anzuordnen. Zur Begründung verweist sie im wesentlichen darauf, dass die Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nicht wegen fehlender Pflichtversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgelehnt werden dürfe. Ihre angemessene Altersversorgung sei gesichert, nachdem sie bis einschließlich August 2008 45 Monate lang Pflichtbeiträge in nennenswerter Höhe geleistet habe.

Der Antragsgegner tritt der Beschwerde entgegen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Die Beschwerdebegründung, auf deren Prüfung der Verwaltungsgerichtshof nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigt keine Änderung der angegriffenen Entscheidung.

Der Antragstellerin steht nach der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Überprüfung weder ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis noch auf Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG zu. Zwar hält sich die Antragstellerin mehr als fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Dabei werden ihre Studienzeiten (Aufenthaltsbewilligung vom 15. Mai 1999 bis 30. September 2005) nach § 9 Abs. 4 Nr. 3 bzw. § 9 b Satz 1 Nr. 4 AufenthG zur Hälfte (drei Jahre und zwei Monate) und der Geltungszeitraum der Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG (31.1.2006 bis 30.8.2008) voll angerechnet. Die Zeit ohne Aufenthaltserlaubnis vom Oktober 2005 bis Januar 2006 kann im Rahmen von § 9 a AufenthG nach § 85 AufenthG außer Betracht bleiben.

Gleichwohl kommt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht in Betracht, weil die Antragstellerin bis zum Ende ihrer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nicht mindestens 60 Monate, sondern lediglich 37 Monate Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat. Mit der Mindestwartezeit von 60 Monaten, die Voraussetzung für die Gewährung von Altersrenten oder von Renten wegen Erwerbsminderung ist, soll zum Schutz der sozialen Sicherungssysteme eine Mindestabsicherung für Ausländer gewährleistet werden, die auf Dauer im Bundesgebiet bleiben können. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin kommt ihr der Verzicht auf die Mindestbeitragspflicht in § 104 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nicht zugute. Denn diese Bestimmung verhindert ausschließlich die Schlechterstellung der Ausländer, die vor dem 1. Januar 2005 eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsbefugnis nach altem Recht besessen haben und die nach § 24 AuslG unter vereinfachten Voraussetzungen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erwerben konnten. Nicht privilegiert werden dagegen Ausländer, die – wie die Antragstellerin – lediglich eine nicht der Verfestigung zugängliche, für einen vorübergehenden Zweck (Studium) erteilte Aufenthaltsbewilligung nach § 28 AuslG besaßen. Dass die Aufenthaltsbewilligung der Antragstellerin nach § 101 Abs. 2 AufenthG als Aufenthaltserlaubnis entsprechend dem zugrundeliegenden Aufenthaltzweck fortgalt, ändert nichts daran, dass sie vor 2005 keine Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht besessen hat. Auch wird die Antragstellerin nicht dadurch unangemessen benachteiligt, dass sie während ihres Studiums nicht in der Lage gewesen war, zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten. Denn § 16 Abs. 2 Satz 2 AufenthG ist zu entnehmen, dass während eines Studienaufenthalts, abgesehen von der Zeitanrechnung, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht geschaffen werden können.

Der Antragstellerin kann auch keine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erteilt werden, weil ihr Lebensunterhalt nicht durch feste und regelmäßige Einkünfte gesichert ist (§ 9 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Wie § 9 c Satz 1 Nr. 2 AufenthG zeigt, ist bei der Beurteilung, ob feste und regelmäßige Einkünfte vorliegen, zu berücksichtigen, ob Beiträge für eine angemessene Altersversorgung geleistet sind. Angemessen ist die Altersversorgung aber erst dann, wenn die Mindestwartezeit für Ansprüche

aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. Nur auf diese Weise kann vermieden werden, dass Drittstaatsangehörige, denen ein Daueraufenthaltsrecht eingeräumt wird, dem aufnehmenden Mitgliedstaat zur Last fallen (s. Erwägungsgrund Nr. 7 der Richtlinie 2003/109/EG). Von der den Mitgliedsstaaten in Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/109/EG eingeräumten Befugnis, die Anforderungen für eine angemessene Altersversorgung zu bestimmen, hat § 9 c Satz 3 AufenthG in der Weise Gebrauch gemacht, dass keine weitergehenden Anforderungen als bei der Niederlassungserlaubnis in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG gestellt werden. Gründe trotz der fehlenden Mindestbeitragszeit von 60 Monaten von einer angemessenen Altersversorgung der Antragstellerin auszugehen, sind nicht erkennbar. Denn die Antragstellerin hat nicht dargelegt, ob und in welcher Höhe ihr im Rahmen des Versorgungsausgleichs Rentenansprüche von ihrem Ehemann zustehen, die im übrigen erst mit der bisher noch nicht einmal beantragten Scheidung entstehen können.

Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 47 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Vorinstanz: VG München, Beschluss vom 19.6.2008, M 12 S 08.1945